

Office Memorandum

An: KlientInnen
Mag Josef Töglhofer
Von: Mag Andrea Draskovits

Datum: 29.12.2006
Auftrag: Intern

Thema: **Steuerliche Änderungen ab 1. Jänner 2007**

Nachstehend finden Sie nunmehr zusammengefasst unsere neuesten Informationen über die wesentlichen steuerlichen Änderungen für das Jahr 2007.

1. Freibetrag für investierte Gewinne (FBiG) für Einnahmen-Ausgaben-Rechner

Da Einnahmen-Ausgaben-Rechner von der Steuerbegünstigung für nicht entnommene Gewinne ausgeschlossen sind, wurde mit Wirkung **ab Veranlagung 2007** ein Freibetrag für investierte Gewinne für Einnahmen-Ausgaben-Rechner gesetzlich verankert. Ab 2007 können Einnahmen-Ausgaben-Rechner **bis zu 10% ihres Gewinnes (maximal € 100.000,- pa) einkommensteuerfrei** behandeln, wenn sie in diesem Ausmaß im betreffenden Jahr auch investieren (so genannter „**Freibetrag für investierte Gewinne - FBiG**“). Als **begünstigte Investitionen** gelten:

- **Neue abnutzbare körperliche Anlagen** mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren (z.B. Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKWs, Taxifahrzeuge, EDV etc, nicht aber Gebäude, PKWs, Kombis oder gebrauchte Anlagen) oder
- **Österreichische Wertpapiere (Anleihen und Anleihenfonds)**, die bisher für die Wertpapierdeckung gem § 14 EStG geeignet waren.

Die Ausgestaltung des FBiG ist dem früheren Investitionsfreibetrag sehr ähnlich. Die neu angeschafften Investitionen müssen eine Behaltdauer- bzw Nutzungsdauer von mind 4 Jahren aufweisen. Scheiden die begünstigt angeschafften Wirtschaftsgüter innerhalb von vier Jahren aus dem Betriebsvermögen aus, ist der **Freibetrag nachzuversteuern** (Ausnahme: höhere Gewalt und behördlicher Eingriff). Die vierjährige Behaltefrist wird von Tag zu Tag gerechnet. Beim vorzeitigen Ausscheiden von Wertpapieren kann die Nachversteuerung allerdings dadurch vermieden werden, dass rechtzeitig im Jahr des Ausscheidens entsprechende Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter (insbesondere auch in begünstigte Wertpapiere) vorgenommen werden. Der Freibetrag muss in der Steuererklärung beantragt und die begünstigten Investitionen in einer Beilage zur Steuererklärung ausgewiesen werden.

Die Geltendmachung des FBiG ist an eine betriebliche Einkunftsart geknüpft. Daher steht der FBiG Selbständigen, die **keinen Betrieb** haben, wie z.B. Gesellschafter-Geschäftsführer mit Einkünften aus (sonstiger) selbständiger Arbeit, Aufsichtsräte, Stiftungsvorstände oder Ärzte mit Sonderklassegebühren, nicht zu. Nach Ansicht des BMF sind diese **von der Begünstigung ausgeschlossen**. **Handelsvertreter** und **Künstler** können hingegen die Begünstigung auch dann geltend machen, wenn sie von der **Handelsvertreter- bzw Künstler-Pauschalierung** Gebrauch machen. Bei allen anderen Pauschalierungen soll die Begünstigung nach Ansicht des BMF nicht zustehen.

Besonders attraktiv ist, dass der neue FBiG auch durch die **Anschaffung von Wertpapieren** (Anleihen und Anleihenfonds) in Anspruch genommen werden kann. Die Begünstigung kann daher am einfachsten dadurch lukriert werden, dass kurz vor Ende des Jahres in Höhe von bis zu 10 % des voraussichtlichen Gewinnes entsprechende Wertpapiere erworben werden.

Die Anschaffung von Wertpapieren im Betriebsvermögen bringt allerdings folgende steuerliche Konsequenzen mit sich:

- Die Wertpapierzinsen sind mit dem 25 %igen Kapitalertragsteuerabzug auch im Betriebsvermögen einkommensteuerlich endbesteuert. Ist die nach dem laufenden Steuertarif zu erhebende Einkommensteuer geringer als die KESt, so ist der allgemeine Steuertarif anzuwenden. In diesem Fall ist die Kapitalertragsteuer auf Antrag auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen bzw mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten.
- Die **Endbesteuerung im Betriebsvermögen gilt nicht in Hinblick auf die Erbschaftsteuer!** Die Wertpapiere können daher, wenn sie sich im Betriebsvermögen befinden, nicht erbschaftsteuerfrei vererbt werden, und sollten daher – wenn möglich – nach Ablauf der vierjährigen Behaltfrist in das Privatvermögen entnommen werden.
- Kursgewinne von Wertpapieren sind im Betriebsvermögen auch außerhalb der einjährigen Spekulationsfrist einkommensteuerpflichtig.

2. Verlustvortrag für Einnahmen-Ausgaben-Rechner

Bisher konnten Einnahmen-Ausgaben-Rechner lediglich „Anlaufverluste“, d.s. Verluste, die in den ersten drei Jahren ab Betriebseröffnung entstanden sind, zeitlich unbegrenzt vortragen. Ab dem Jahr 2007 können Einnahmen-Ausgaben-Rechner bei der Einkommensteuerveranlagung sämtliche Verluste, die in den **drei vorangegangenen Jahren** entstanden sind, vortragen und unter Beachtung der 75 %-Grenze mit Gewinnen verrechnen. Fraglich ist derzeit allerdings, ob die nach bisheriger Rechtslage vortragsfähigen Anlaufverluste zeitlich unbeschränkt vortragsfähig bleiben sollen. Wie man aus dem BMF hört, soll dies – sobald es eine neue Bundesregierung gibt – durch eine Gesetzesänderung klargestellt werden.

Die Neuregelung ist erstmals bei der Veranlagung für 2007 anzuwenden und gilt für Verluste, die in den vorangegangenen drei Jahren entstanden sind. Das bedeutet, dass bei der Veranlagung 2007 bestehende Verlustvorträge aus 2004, 2005 und 2006 unter Beachtung der 75 %-Grenze zu berücksichtigen sind.

3. Bewertung von Einlagen bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften

Wirtschaftsgüter, die aus dem privaten (außerbetrieblichen) Bereich **in einen Betrieb eingelegt werden** (z.B. eine bisher im Privatvermögen befindliche Immobilie, die betrieblich genutzt werden soll), **sind ab 2007** generell – unabhängig von der bisherigen Besitzdauer – mit dem **aktuellen Verkehrswert (Teilwert) zu bewerten**. Nach bisheriger Rechtslage mussten bei der Einlage die **historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten** angesetzt werden, wenn das Wirtschaftsgut innerhalb der noch **laufenden Spekulationsfrist** (bei Gebäuden 10 Jahre) in das Betriebsvermögen eingelegt wurde.

Der Nachteil der bisherigen Regelung bestand darin, dass durch die Einlage innerhalb der Spekulationsfrist auch die **im Privatvermögen entstandenen stillen Reserven voll steuerpflichtig** wurden.

Von praktischer Bedeutung ist die Änderung der Einlagenbewertung vor allem für Immobilien. Wird die nach der neuen Rechtslage mit dem aktuellen Verkehrswert (Teilwert) ins Betriebsvermögen eingelegte Immobilie **noch innerhalb der Spekulationsfrist verkauft**, werden die **im Privatbereich angesammelten stillen Reserven gesondert als Spekulationsgewinn besteuert**.

Wird die nunmehr betriebliche Immobilie **nach Ablauf der Spekulationsfrist** verkauft, sind jedenfalls nur mehr die **im Betriebsvermögen entstandenen stillen Reserven steuerpflichtig**.

4. Neue Abschreibungsbasis bei erstmaliger Vermietung privater Liegenschaften

Wenn eine bereits früher angeschaffte oder hergestellte Liegenschaft samt Gebäude ab 2007 erstmalig vermietet wird, können als Basis für die steuerlich absetzbare **Gebäudeabschreibung** immer die **fiktiven Anschaffungskosten des Gebäudes im Zeitpunkt der erstmaligen Vermietung** angesetzt werden. Die fiktiven Anschaffungskosten können aus dem Ertragswert von Mietobjekten abgeleitet werden. Im Gegensatz zum gemeinen Wert sind dabei auch die für den Erwerb anfallenden Nebenkosten zu berücksichtigen.

Nach bisheriger Rechtslage mussten bei erstmaliger Vermietung innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist jedenfalls die **historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten** angesetzt werden. Ab 2007 ist die absetzbare Gebäude-Abschreibung von den aktuellen höheren **fiktiven Anschaffungskosten** zu berechnen.

5. Umsatzsteuer: Änderung der Kleinunternehmerregelung

Durch die Anhebung der Kleinunternehmergrenze **ab 1.1.2007** wachsen einige Steuerpflichtige in die unechte Umsatzsteuerbefreiung hinein.

Grundsätzlich gelten Unternehmer, deren **Jahresumsatz ab 2007 € 30.000,--** (bis 2006: € 22.000,--) nicht übersteigt, umsatzsteuerlich als **Kleinunternehmer**. Bei den angeführten Umsätzen handelt es sich um **Netto-Umsätze**. Die **Kleinunternehmergrenze** wird daher erst dann **überschritten**, wenn **ab dem Jahr 2007 bei 20%igen Umsätzen mehr als € 36.000,-- an Einnahmen** erzielt werden (bzw. bei 10%igen Umsätzen mehr als € 33.000,--). Nicht in diese Grenze einbezogen werden Umsätze aus Hilfsgeschäften (z.B. Verkauf von Anlagegütern) und aus der Geschäftsveräußerung. Ein einmaliges Überschreiten der Umsatzgrenze innerhalb von 5 Jahren um nicht mehr als 15% ist unschädlich.

Kleinunternehmer sind **unecht umsatzsteuerbefreit**, dh sie brauchen keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen und haben dafür auch **keinen Vorsteuerabzug**. Mangels Umsatzsteuerpflicht dürfen sie auch keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen.

Wer als Kleinunternehmer dennoch in den Genuss des Vorsteuerabzugs kommen will, kann auf die **Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten**. Dieser **Antrag** kann spätestens **bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheides** gestellt werden und **bindet** den Steuerpflichtigen auf die Dauer von **5 Jahren**. Der **Widerruf des Verzichtes** auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung **muss bis zum 31.1.** jenes Jahres, ab welchem der Widerruf gelten soll, beim Finanzamt eingebracht werden.

Kleinunternehmer müssen auf ihren **Rechnungen keine UID-Nr** anführen. Es sollte jedoch ein Hinweis auf die Steuerfreiheit gegeben werden (zB „*Umsatzsteuerfrei gemäß § 6 Abs 1 Z 27 UStG*“).

Umsatzsteuerbefreite Kleinunternehmer müssen **keine Umsatzsteuervoranmeldungen** ausfüllen bzw. abgeben. Zur Abgabe einer **Jahreserklärung** sind sie nur verpflichtet, wenn ihr **Jahresumsatz** (exkl. Hilfsgeschäfte und Geschäftsveräußerungen) den Betrag von **€ 7.500,-- übersteigt**.

Obwohl die Umsatzgrenze für Kleinunternehmer mit dem KMU-Förderungsgesetz 2006 ab 1.1.2007 von € 22.000,-- auf € 30.000,-- angehoben wurde, wurde die Grenze für die **monatliche Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen (UVA)** nicht geändert. Demnach sind Umsatzsteuervoranmeldungen weiterhin dann monatlich abzugeben, wenn die **Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr** den Betrag von **€ 22.000,-- überstiegen haben**.

6. Faxrechnungen noch bis Ende 2007 möglich

Nach einer aktuellen Information des BMF wird der **Vorsteuerabzug bei per Fax übermittelten (unsignierten) Rechnungen noch bis Ende 2007 anerkannt.**

7. Aufhebung der Wertpapierdeckung für Abfertigungs- und Pensionsrückstellung

Der VfGH hat vor kurzem entschieden, dass die **steuerliche Verpflichtung zur Wertpapierdeckung von Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen verfassungswidrig** ist. Die aufgehobenen gesetzlichen Bestimmungen sind **seit dem 9.11.2006 nicht mehr anzuwenden**. Bestehende Wertpapiere können daher ab diesem Zeitpunkt verkauft werden.

Das BMF hat in einer Information angekündigt, dass eine neue verfassungskonforme Ausgestaltung der Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellungen geplant ist. Eine neue gesetzliche Regelung ist aber vermutlich nicht vor Frühjahr 2007 zu erwarten. Für die Abfertigungsrückstellung erübrigt sich eine Neuregelung, da die Wertpapierdeckung für Abfertigungsrückstellungen ohnedies per Ende 2006 ausgelaufen ist.

8. Erhöhung der deutschen Umsatzsteuer auf 19 %

In **Deutschland** wird **ab 1.1.2007 der Normalsteuersatz bei der Umsatzsteuer von bisher 16 % auf 19 % angehoben**. Der erhöhte Steuersatz gilt für alle Lieferungen und Leistungen, die ab dem 1.1.2007 ausgeführt werden. Leistungen, die bereits 2006 begonnen wurden, aber erst 2007 abgeschlossen werden können, unterliegen bereits dem erhöhten Satz von 19 %. Lediglich wenn **abgrenzbare Teilleistungen** vorliegen, kann der noch in 2006 abgeschlossene Teil gesondert mit dem Steuersatz von 16 % in Rechnung gestellt werden. Voraussetzung ist, dass dies mit dem Auftraggeber noch im Jahr 2006 vereinbart wurde. Werden in 2006 noch **Anzahlungen** für nach dem 1.1.2007 steuerpflichtige Lieferungen und Leistungen geleistet, ist die Umsatzsteuerdifferenz von 3 % für die Anzahlung bei der Schlussabrechnung nachzuverrechnen.

9. Höhere Bausparprämien 2007

Die **staatliche Bausparprämie** steigt in **2007 von 3% auf 3,5%** (maximal € 35,-), jene für die **prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge von 8,5% auf 9%** (maximal € 195,-).

10. Die EU wird ab 1.1.2007 um zwei weitere Mitglieder erweitert

Bulgarien und **Rumänien** werden ab 1.1.2007 in den Kreis der EU-Länder aufgenommen. Aus **umsatzsteuerlicher Sicht** sind die beiden Länder ab 1.1.2007 nicht mehr als Drittstaaten zu behandeln, sondern es sind im Geschäftsverkehr mit Bulgarien und Rumänien zB die Bestimmungen über innergemeinschaftliche Lieferungen bzw Erwerbe anzuwenden.

Aktuelle USt-Steuersätze in den neuen Beitrittsländern:

- Bulgarien: Normalsteuersatz: 20% Ermäßigter Steuersatz: 7%
- Rumänien: Normalsteuersatz: 19% Ermäßigter Steuersatz: 9%

Aufbau der UID-Nummer für Unternehmer aus den neuen Beitrittsländern:

- Bulgarien: BG-8-10 stellig
- Rumänien: RO-8-10 stellig

Das im Jahr 2006 mit Rumänien neu abgeschlossene **Doppelbesteuerungs-abkommen** wird ebenfalls **ab 1.1.2007 wirksam**. Dadurch ergeben sich folgende **wesentliche Änderungen**: Reduktion der Baustellenfrist von 18 Monaten auf 12 Monate, Reduktion der Quellensteuer für Dividenden auf 0% im Konzern bzw auf 5 % in allen übrigen Fällen, Reduktion der Quellensteuer für Zinsen auf 0% bis 3 %.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mag Josef Töglhofer
Mag Andrea Draskovits

